

Amtsblatt der Europäischen Union

C 151



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
26. Mai 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof der Europäischen Union	
2012/C 151/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 138, 12.5.2012	1
<hr/>		
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2012/C 151/02	Rechtssache C-504/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen, Republik Ungarn, Republik Litauen, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Zuteilungsplan für Emissionszertifikate der Republik Polen für den Zeitraum 2008–2012 — Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten — Gleichbehandlung)	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 151/03	Rechtssache C-505/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Estland, Republik Litauen, Slowakische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Zuteilungsplan für Emissionszertifikate der Republik Estland für den Zeitraum 2008–2012 — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten — Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	2
2012/C 151/04	Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci (C-7/10), Osman Inan (C-9/10) (Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Aufenthaltsrecht — Familienangehörige eines eingebürgerten türkischen Arbeitnehmers — Beibehaltung der türkischen Staatsangehörigkeit — Datum der Einbürgerung)	3
2012/C 151/05	Rechtssache C-185/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 5 und 6 — Arzneispezialitäten — Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung eines Mitgliedstaats, nach der Arzneimittel, die genehmigten Arzneimitteln gleichartig, aber kostengünstiger sind, von der Genehmigung für das Inverkehrbringen befreit sind)	3
2012/C 151/06	Rechtssache C-209/10: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Post Danmark A/S/Konkurrencerådet (Art. 82 EG — Postunternehmen in beherrschender Stellung, das hinsichtlich der Beförderung bestimmter adressierter Sendungen zur Erbringung eines Universaldienstes verpflichtet ist — Anwendung von niedrigen Preisen auf bestimmte ehemalige Kunden eines Wettbewerbers — Kein Beweis für die Absicht — Preisdiskriminierung — Niedrige und selektive Preise — Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines Wettbewerbers — Auswirkung auf den Wettbewerb und damit auf die Verbraucher — Objektive Rechtfertigung)	4
2012/C 151/07	Rechtssache C-243/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten der Hotelbranche auf Sardinien — Rückforderung)	4
2012/C 151/08	Rechtssache C-414/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Véclair SA/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'Etat (Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b — Besteuerung eines aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisses — Nationale Regelung — Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer — Voraussetzung — Tatsächliche Entrichtung der Mehrwertsteuer durch den Steuerpflichtigen)	5
2012/C 151/09	Rechtssache C-417/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/3M Italia SpA (Direkte Besteuerung — Einstellung von bei dem in Steuersachen letztinstanzlich entscheidenden Gericht anhängigen Verfahren — Rechtsmissbrauch — Art. 4 Abs. 3 EUV — Vom Vertrag garantierte Freiheiten — Diskriminierungsverbot — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung, eine wirksame Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten)	5
2012/C 151/10	Rechtssache C-436/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons — Belgien) — État belge/BLM SA (Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie — Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b — Recht auf Vorsteuerabzug — Investitionsgut, das einem Steuerpflichtigen, der eine juristische Person ist, gehört und seinem Personal für dessen privaten Bedarf zur Verfügung gestellt wird)	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 151/11	Rechtssache C-500/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria centrale, sezione di Bologna — Italien) — Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl (Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Art. 4 Abs. 3 EUV — Sechste Richtlinie — Art. 2 und 22 — Automatische Einstellung der bei dem drittinstanzlichen Finanzgericht anhängigen Verfahren)	6
2012/C 151/12	Rechtssache C-564/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung/Pfeifer & Langen KG (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Art. 3 und 4 — Verwaltungsrechtliche Maßnahmen — Rückforderung rechtswidrig erlangter Vorteile — Nach nationalem Recht geschuldete Ausgleichs- und Verzugszinsen — Anwendung der Verjährungsbestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95 auf die Erhebung solcher Verzugszinsen — Verjährungsbeginn — Begriff des Ruhens — Begriff der Unterbrechung)	7
2012/C 151/13	Rechtssache C-599/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakische Republik) — SAG ELV Slovensko as, FELA Management AG, ASCOM (Schweiz) AG, Asseco Central Europe as, TESLA Stropokov as, Autostrade per l'Italia SpA, EFKON AG, Stalexport Autostrady SA/Úrad pre verejné obstarávanie (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Vergabeverfahren — Nichtoffene Ausschreibung — Bewertung des Angebots — Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers, das Angebot zu erläutern — Voraussetzungen)	7
2012/C 151/14	Rechtssache C-607/10: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Pflicht zur Sicherstellung des Betriebs solcher Anlagen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie)	8
2012/C 151/15	Rechtssache C-1/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgericht Mainz — Deutschland) — Interseroh Scrap and Metal Trading GmbH/Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) (Umwelt — Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 — Art. 18 Abs. 1 und 4 — Verbringung bestimmter Abfälle — Art. 3 Abs. 2 — Zwingende Informationen — Identität des Abfallerzeugers — Nichtangabe durch den Streckenhändler — Schutz von Geschäftsgeheimnissen)	8
2012/C 151/16	Verbundene Rechtssachen C-164/10 bis C-176/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Italien) — Emanuele Ferazzoli u. a./Ministero dell'Interno (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	9



2012/C 151/17	Rechtssache C-255/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Roma — Italien) — Strafverfahren gegen Alessandro Sacchi (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	10
2012/C 151/18	Rechtssache C-279/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Verbania — Italien) — Strafverfahren gegen Matteo Minesi (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	10
2012/C 151/19	Rechtssache C-413/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Prato — Italien) — Strafverfahren gegen Michela Pulignani, Alfonso Picariello, Bianca Cilla, Andrea Moretti, Mauro Bianconi, Patrizio Gori, Emilio Duranti, Concetta Zungri (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	11
2012/C 151/20	Rechtssache C-501/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Raffaele Russo (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	12



2012/C 151/21	Rechtssache C-107/11: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana — Italien) — Ministero dell'Interno, Questura di Caltanissetta/Massimiliano Rizzo (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	13
2012/C 151/22	Rechtssache C-368/11: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Raffaele Arrichiello (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	13
2012/C 151/23	Rechtssache C-612/11: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Strafverfahren gegen Vincenzo Veneruso (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)	14
2012/C 151/24	Rechtssache C-94/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien), eingereicht am 20. Februar 2012 — Swm Costruzioni 2 SpA, D.I. Mannocchi Luigino/Provincia di Fermo	15
2012/C 151/25	Rechtssache C-100/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien), eingereicht am 24. Februar 2012 — Fastweb SpA/Azienda Sanitaria Locale di Alessandria	15
2012/C 151/26	Rechtssache C-105/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Niederlanden/Essent N.V. und Essent Nederland B.V.	15
2012/C 151/27	Rechtssache C-106/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Niederlanden/Eneco Holding NV	16



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 151/28	Rechtssache C-107/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Nederlanden/Delta N.V.	16
2012/C 151/29	Rechtssache C-108/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Vâlcea (Rumänien), eingereicht am 29. Februar 2012 — SC Volksbank România SA/Ionuț-Florin Zglimbea, Liana-Ramona Zglimbea ...	17
2012/C 151/30	Rechtssache C-111/12: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Februar 2012 — Ministero per i beni e le attività culturali u. a./Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia u. a.	17
2012/C 151/31	Rechtssache C-113/12: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 1. März 2012 — Donal Brady/Environmental Protection Agency	18
2012/C 151/32	Rechtssache C-117/12: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos (Spanien), eingereicht am 5. März 2012 — La Retoucherie de Manuela, S.L./La Retoucherie de Burgos, S.C. ...	18
2012/C 151/33	Rechtssache C-123/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 6. März 2012 — SC Volksbank România SA/Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu	19
2012/C 151/34	Rechtssache C-124/12: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plodvdiv (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2012 — AES-3C Maritza East 1 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv	19
2012/C 151/35	Rechtssache C-128/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto (Portugal), eingereicht am 8. März 2012 — Sindicato dos Bancários do Norte u. a./BPN — Banco Português de Negócios, SA	20
2012/C 151/36	Rechtssache C-136/12: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. März 2012 — Consiglio Nazionale dei Geologi/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato	20
2012/C 151/37	Rechtssache C-137/12: Klage, eingereicht am 14. März 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union	24
2012/C 151/38	Rechtssache C-138/12: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. März 2012 — Rusedespred OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite	24
2012/C 151/39	Rechtssache C-142/12: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 21. März 2012 — Hristomir Marinov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ gr. Varna	25
2012/C 151/40	Rechtssache C-147/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hovrätten för Nedre Norrland (Schweden), eingereicht am 26. März 2012 — ÖFAB, Östergötlands Fastigheter AB/Frank Koot und Evergreen Investments B.V.	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 151/41	Rechtssache C-163/11: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Annex Customs BVBA/ Belgische Staat, KBC Bank NV	26
Gericht		
2012/C 151/42	Rechtssache T-114/09: Beschluss des Gerichts vom 22. März 2012 — Viasat Broadcasting UK/ Kommission (Staatliche Beihilfen — Rückzahlung der Beihilfe — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)	27
2012/C 151/43	Rechtssache T-273/09: Beschluss des Gerichts vom 19. März 2012 — Associazione „Giùlemanidalla-juve“/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zurückweisung der Beschwerde — Berechtigtes Interesse — Gemeinschaftsinteresse — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)	27
2012/C 151/44	Rechtssache T-327/09: Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — Connefroy u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) ...	27
2012/C 151/45	Rechtssache T-508/09: Beschluss des Gerichts vom 26. März 2012 — Cañas/Kommission (Wettbewerb — Anti-Doping-Rege — Entscheidung, mit der eine Beschwerde zurückgewiesen wird — Einstellung der Berufstätigkeit — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)	28
2012/C 151/46	Rechtssache T-236/10: Beschluss des Gerichts vom 29. März 2012 — Asociación Española de Banca/ Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegung, die die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglicht — Entscheidung, mit der die Beihilferegung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und nicht die Rückforderung der Beihilfen angeordnet wird — Verband — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	28
2012/C 151/47	Rechtssache T-261/11: Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — European Goldfields/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Subvention der griechischen Behörden zugunsten des Bergbauunternehmens Ellinikos Chrysos, die in der Veräußerung der Cassandra-Minen zu einem unter dem tatsächlichen Marktwert liegenden Preis und in der Steuerbefreiung dieses Umsatzes besteht — Entscheidung, mit der die Beihilfe für unrechtmäßig erklärt und ihre Rückforderung zuzüglich Zinsen angeordnet wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	29
2012/C 151/48	Rechtssache T-341/11: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2012 — Ecologistas en Acción/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Rechtsschutzinteresse — Ausdrückliche Entscheidung, die nach Klageerhebung ergeht — Erledigung)	29
2012/C 151/49	Rechtssache T-97/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Makhlouf/Rat	29
2012/C 151/50	Rechtssache T-98/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Makhlouf/Rat	30



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 151/51	Rechtssache T-99/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Syriatel Mobile Telecom/Rat	30
2012/C 151/52	Rechtssache T-100/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Almashreq Investment/Rat	30
2012/C 151/53	Rechtssache T-101/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Cham/Rat	31
2012/C 151/54	Rechtssache T-102/12: Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Sorouh/Rat	31
2012/C 151/55	Rechtssache T-103/12: Klage, eingereicht am 24. Februar 2012 — T&L Sugars und Sidul Açúcares/ Kommission	31
2012/C 151/56	Rechtssache T-125/08: Beschluss des Gerichts vom 30. März 2012 — Atlantean/Kommission	33
2012/C 151/57	Rechtssache T-368/08: Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — Atlantean/Kommission	33
2012/C 151/58	Rechtssache T-501/09: Beschluss des Gerichts vom 26. März 2012 — PhysioNova/OHMI — Flex Equipos de Descanso (FLEX)	33
2012/C 151/59	Rechtssache T-581/10: Beschluss des Gerichts vom 28. März 2012 — X Technology Swiss/OHMI — Brawn (X Undergear)	33

Berichtigungen

2012/C 151/60	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-227/11 (ABl. C 126 vom 28.4.2012)	34
---------------	---	----



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2012/C 151/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 138, 12.5.2012

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 133, 5.5.2012

Abl. C 126, 28.4.2012

Abl. C 118, 21.4.2012

Abl. C 109, 14.4.2012

Abl. C 89, 24.3.2012

Abl. C 80, 17.3.2012

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen, Republik Ungarn, Republik Litauen, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-504/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Zuteilungsplan für Emissionszertifikate der Republik Polen für den Zeitraum 2008–2012 — Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten — Gleichbehandlung)

(2012/C 151/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Kružíková, K. Herrmann und E. White)

Streithelfer zur Unterstützung der Kommission: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: C. Vang)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Szpunar, M. Nowacki und B. Majczyna), Republik Ungarn, Republik Litauen, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: H. Walker und J. Maurici, barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Republik Polen: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und D. Hadroušek) und Rumänien (Prozessbevollmächtigte: V. Angelescu und A. Cazacioc)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 23. September 2009, Polen/Kommission (T-183/07), mit dem das Gericht die Entscheidung K(2007) 1295 endg. der Kommission vom 26. März 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Polen für den Zeitraum 2008–2012 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über

ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) übermittelt wurde, für nichtig erklärt hat — Grundsatz *ne ultra petita* — Grenzen der gerichtlichen Kontrolle — Verstoß gegen Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts — Fehlerhafte Auslegung von Art. 296 AEUV, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Art. 1 Nr. 1, 2 Nr. 1 und 3 Abs. 1 der Entscheidung K(2007) 1295 endg. der Kommission

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, Rumänien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Estland, Republik Litauen, Slowakische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-505/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Zuteilungsplan für Emissionszertifikate der Republik Estland für den Zeitraum 2008–2012 — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten — Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2012/C 151/03)

Verfahrenssprache: Estnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Kružíková, E. Randvere und E. White)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: L. Uibo und M. Linntam), Republik Litauen, Slowakische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Streithelferin zur Unterstützung der Kommission: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: C. Vang)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Republik Estland: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek) und Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: K. Drēviņa und I. Kalniņš)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 23. September 2009, Estland/Kommission (T-263/07), mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Estland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) für den Zeitraum von 2008 bis 2012 übermittelt wurde, für nichtig erklärt hat — Rechtsfehlerhafte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage — Fehlerhafte Auslegung von Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG und des allgemeinen Grundsatzes der Gleichbehandlung — Fehlerhafte Auslegung der Bedeutung und der Tragweite des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fehlerhafte Einstufung der Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung als untrennbar mit der Folge der vollständigen und nicht nur teilweisen Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark und die Republik Lettland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci (C-7/10), Osman Inan (C-9/10)

(Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Aufenthaltsrecht — Familienangehörige eines eingebürgerten türkischen Arbeitnehmers — Beibehaltung der türkischen Staatsangehörigkeit — Datum der Einbürgerung)

(2012/C 151/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie

Beklagte: Tayfun Kahveci (C-7/10), Osman Inan (C-9/10)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Auslegung von Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, erlassen vom Assoziationsrat, der durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichtet worden ist — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört — Familienangehörige eines eingebürgerten türkischen Arbeitnehmers, der jedoch seine türkische Staatsangehörigkeit behalten hat — Zeitpunkt der Einbürgerung

Tenor

Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem aufgrund des Abkommens über eine Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass die Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, sich weiterhin auf diese Bestimmung berufen können, wenn dieser Arbeitnehmer die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erhalten hat und gleichzeitig die türkische Staatsangehörigkeit beibehält.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-185/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 5 und 6 — Arzneyspezialitäten — Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung eines Mitgliedstaats, nach der Arzneimittel, die genehmigten Arzneimitteln gleichartig, aber kostengünstiger sind, von der Genehmigung für das Inverkehrbringen befreit sind)

(2012/C 151/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Šimerdová und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: M. Szpunar)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) —

Regelung eines Mitgliedstaats, die es erlaubt, ohne vorherige Genehmigung Arzneimittel mit einem niedrigeren Preis und ähnlichen Merkmalen wie zugelassene Arzneimittel in diesem Staat in den Verkehr zu bringen

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Art. 4 der Ustawa Prawo farmaceutyczne (Arzneimittelgesetz) vom 6. September 2001 in der durch das Gesetz vom 30. März 2007 geänderten Fassung erlassen und beibehalten hat, soweit diese Rechtsvorschrift aus dem Ausland eingeführte Arzneimittel, die dieselben Wirkstoffe, dieselbe Dosierung und dieselbe Darreichungsform aufweisen wie Arzneimittel, die in Polen eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten haben, unter u. a. der Voraussetzung von der Genehmigung für das Inverkehrbringen befreit, dass der Preis dieser eingeführten Arzneimittel im Verhältnis zum Preis der Erzeugnisse, für die eine solche Genehmigung erteilt wurde, wettbewerbsfähig ist.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Post Danmark A/S/Konkurrencerådet

(Rechtssache C-209/10) (¹)

(Art. 82 EG — Postunternehmen in beherrschender Stellung, das hinsichtlich der Beförderung bestimmter adressierter Sendungen zur Erbringung eines Universaldienstes verpflichtet ist — Anwendung von niedrigen Preisen auf bestimmte ehemalige Kunden eines Wettbewerbers — Kein Beweis für die Absicht — Preisdiskriminierung — Niedrige und selektive Preise — Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines Wettbewerbers — Auswirkung auf den Wettbewerb und damit auf die Verbraucher — Objektive Rechtfertigung)

(2012/C 151/06)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Post Danmark A/S

Beklagter: Konkurrencerådet

Beteiligte: Forbrugerkontakt a-s

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Auslegung des Art. 82 EG (jetzt Art. 102 AEUV) — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Postunternehmen in beherrschender Stellung und mit Beförderungspflicht für adressierte Briefe und Pakete, das bei Postwurfsendungen eine selektive Preissenkung auf ein Niveau vornimmt, das unter seinen durchschnittlichen Gesamtkosten, aber über seinen durchschnittlichen inkrementellen Kosten liegt — Auf die Ausschließung eines Wettbewerbers gerichteter Missbrauch

Tenor

Art. 82 EG ist dahin auszulegen, dass eine Niedrigpreispolitik, die ein Unternehmen in beherrschender Stellung gegenüber einigen wichtigen ehemaligen Kunden eines Wettbewerbers betreibt, nicht allein deshalb als eine missbräuchliche Verdrängungspraxis anzusehen ist, weil der von diesem Unternehmen gegenüber einem dieser Kunden angewandte Preis zwar unter den durchschnittlichen Gesamtkosten, jedoch über den durchschnittlichen inkrementellen Kosten der fraglichen Tätigkeit liegt, wie sie in dem dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Verfahren geschätzt wurden. Um zu entscheiden, ob unter Umständen wie denen im Ausgangsverfahren wettbewerbswidrige Auswirkungen vorliegen, ist zu prüfen, ob diese Preispolitik ohne eine objektive Rechtfertigung zu einer tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verdrängung dieses Wettbewerbers zum Schaden des Wettbewerbs und damit der Verbraucherinteressen führt.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-243/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten der Hotelbranche auf Sardinien — Rückforderung)

(2012/C 151/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgerechter Erlass aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2008/854/EG der Kommission vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegulation „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998“ und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2997) (AbL. L 302, S. 9) nachzukommen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der Entscheidung 2008/854/EG der Kommission vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998“ und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98 C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) verstoßen, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Beihilfen, die nach der Beihilferegelung, die mit der genannten Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Véleclair SA/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'Etat

(Rechtssache C-414/10) (¹)

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b — Besteuerung eines aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisses — Nationale Regelung — Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer — Voraussetzung — Tatsächliche Entrichtung der Mehrwertsteuer durch den Steuerpflichtigen)

(2012/C 151/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Véleclair SA

Beklagter: Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'Etat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État — Auslegung des Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Nationale Rechtsvorschrift, die das Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer von der tatsächlichen Zahlung dieser Steuer durch den Steuerschuldner abhängig macht

Tenor

Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist

dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, das Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer von der tatsächlichen vorherigen Zahlung dieser Steuer durch den Steuerschuldner abhängig zu machen, wenn dieser auch der zum Abzug Berechtigte ist.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/3M Italia SpA

(Rechtssache C-417/10) (¹)

(Direkte Besteuerung — Einstellung von bei dem in Steuer-sachen letztinstanzlich entscheidenden Gericht anhängigen Verfahren — Rechtsmissbrauch — Art. 4 Abs. 3 EUV — Vom Vertrag garantierte Freiheiten — Diskriminierungsverbot — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung, eine wirksame Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten)

(2012/C 151/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Beklagte: 3M Italia SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte suprema di cassazione — Körperschaftsteuer — Nationale Regelung, die je nach Sitzort von Gesellschaften einen jeweils anderen Besteuerungssatz für ihre Dividenden vorsieht — Handelsgeschäft unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz in Italien und Gesellschaften mit Sitz im Ausland — Behördenentscheidung, bei im Ausland niedergelassenen Gesellschaften die geschuldete Steuern für anwendbar zu erachten — Begriff des Rechtsmissbrauchs im Sinne des Urteils Halifax u. a. (C-255/02) — Anwendbarkeit auf die nicht harmonisierten nationalen Steuern wie z. B. die direkten Steuern

Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere das Rechtsmissbrauchsverbot, Art. 4 Abs. 3 EUV, die vom AEU-Vertrag garantierten Freiheiten, das Diskriminierungsverbot, die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Verpflichtung, die wirksame Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten, ist dahin auszulegen, dass es in einem die direkte Besteuerung betreffenden Verfahren wie dem Ausgangsverfahren der Anwendung

einer nationalen Vorschrift nicht entgegensteht, die die Einstellung der bei dem in Steuersachen letztinstanzlich entscheidenden Gericht anhängigen Verfahren gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 % des Streitwerts vorsieht, wenn diese Verfahren auf eine Klage zurückgehen, die mehr als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erhoben wurde, und die Finanzverwaltung in den ersten beiden Rechtszügen unterlegen ist.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons — Belgien) — État belge/BLM SA

(Rechtssache C-436/10) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b — Recht auf Vorsteuerabzug — Investitionsgut, das einem Steuerpflichtigen, der eine juristische Person ist, gehört und seinem Personal für dessen privaten Bedarf zur Verfügung gestellt wird)

(2012/C 151/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagter: BLM SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel Mons — Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Investitionsgut, das ein Recht auf Vorsteuerabzug begründet hat und teilweise einem leitenden Angestellten einer juristischen Person überlassen und für dessen privaten Bedarf sowie den seiner Familie genutzt wird — Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug

Tenor

Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der — obgleich die Merkmale einer Vermietung oder

Verpachtung eines Grundstücks im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. b nicht erfüllt sind — die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten oder aufgrund eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache in ihrem Besitz stehenden Gebäudes für den privaten Bedarf des Personals dieser Steuerpflichtigen als eine nach der letztgenannten Vorschrift von der Mehrwertsteuer befreite Dienstleistung behandelt wird, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens davon ausgegangen werden kann, dass eine Vermietung eines Grundstücks im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. b vorliegt.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria centrale, sezione di Bologna — Italien) — Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl

(Rechtssache C-500/10) (¹)

(Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Art. 4 Abs. 3 EUV — Sechste Richtlinie — Art. 2 und 22 — Automatische Einstellung der bei dem drittinstanzlichen Finanzgericht anhängigen Verfahren)

(2012/C 151/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria centrale, sezione di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ufficio IVA di Piacenza

Beklagte: Belvedere Costruzioni Srl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria centrale di Bologna — Mehrwertsteuer — Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Pflicht der Mitgliedstaaten, eine effektive Beitreibung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten — Nationale Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens ohne Entscheidung in der Sache durch das Gericht dritter Instanz vorsieht, so dass die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz in Rechtskraft erwächst — Angebliche Wirkung des Verzichts auf die Beitreibung harmonisierter Steuern

Tenor

Art. 4 Abs. 3 EUV und die Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — *Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage* sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehren, im Bereich der Mehrwertsteuer eine nationale Ausnahmevorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende anzuwenden, die die automatische Einstellung von bei dem drittinstanzlichen Finanzgericht anhängigen Verfahren vorsieht, wenn diese Verfahren auf eine Klage zurückgehen, die mehr als zehn Jahre — und in der Praxis mehr als 14 Jahre — vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erhoben wurde, und die Finanzverwaltung in den ersten beiden Gerichtsinstanzen unterlegen ist, wobei diese automatische Einstellung zur Folge hat, dass die in der zweiten Gerichtsinstanz ergangene Entscheidung rechtskräftig wird und die von der Verwaltung geltend gemachte Forderung erlischt.

(¹) ABL C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung/Pfeifer & Langen KG

(Rechtssache C-564/10) (¹)

(Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — *Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Art. 3 und 4 — Verwaltungsrechtliche Maßnahmen — Rückforderung rechtswidrig erlangter Vorteile — Nach nationalem Recht geschuldete Ausgleichs- und Verzugszinsen — Anwendung der Verjährungsbestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95 auf die Erhebung solcher Verzugszinsen — Verjährungsbeginn — Begriff des Ruhens — Begriff der Unterbrechung*)

(2012/C 151/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Beklagte: Pfeifer & Langen KG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1) — Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Beihilfe — Anwendbarkeit von Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen, die nach nationalem Recht neben der Rückzahlung des zu Unrecht erlangten Betrags geschuldet sind

Tenor

Art. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Verjährungsfrist für die im Anspruch auf Erstattung eines rechtswidrig aus dem Unionshaushalt erlangten Vorteils bestehende Hauptforderung nicht für die Erstattung der infolge dieser Forderung angefallenen Zinsen gilt, wenn diese nicht nach Unionsrecht geschuldet sind, sondern allein nach nationalem Recht.

(¹) ABL C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakische Republik) — SAG ELV Slovensko as, FELA Management AG, ASCOM (Schweiz) AG, Asseco Central Europe as, TESLA Stropokov as, Autostrade per l'Italia SpA, EFKON AG, Stalexport Autostrady SA/Úrad pre verejné obstarávanie

(Rechtssache C-599/10) (¹)

(*Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Vergabeverfahren — Nichtoffene Ausschreibung — Bewertung des Angebots — Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers, das Angebot zu erläutern — Voraussetzungen*)

(2012/C 151/13)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SAG ELV Slovensko as, FELA Management AG, ASCOM (Schweiz) AG, Asseco Central Europe as, TESLA Stropokov as, Autostrade per l'Italia SpA, EFKON AG, Stalexport Autostrady SA

Beklagter: Úrad pre verejné obstarávanie

Beteiligte: Národná diaľničná spoločnosť, a.s.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Najvyšší súd Slovenskej republiky — Auslegung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114), insbesondere ihrer Art. 2, 51 und 55 — Eventuelle Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, erforderlichenfalls die Erläuterung eines Angebot zu verlangen — Umfang dieser Verpflichtung

Tenor

1. Art. 55 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass er gebietet, dass die nationale Regelung eine Bestimmung wie § 42 Abs. 3 des slowakischen Gesetzes Nr. 25/2006 über das öffentliche Auftragswesen in der auf die Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung enthält, die im Wesentlichen vorsieht, dass, wenn ein Bewerber einen ungewöhnlich niedrigen Preis ansetzt, der öffentliche Auftraggeber ihn schriftlich auffordert, diesen zu erläutern. Es ist allein Sache des nationalen Richters, anhand des gesamten Akteninhalts zu überprüfen, ob die betreffenden Bewerber aufgrund der Aufforderung zur Erläuterung ihres Angebots dessen Zusammensetzung ausreichend darlegen konnten.
2. Art. 55 der Richtlinie 2004/18 steht dem Standpunkt eines öffentlichen Auftraggebers entgegen, der meint, er sei nicht verpflichtet, vom Bewerber eine Erläuterung eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu verlangen.
3. Art. 2 der Richtlinie 2004/18 steht nicht einer Bestimmung des nationalen Rechts wie § 42 Abs. 2 des genannten Gesetzes Nr. 25/2006 entgegen, die im Wesentlichen vorsieht, dass der öffentliche Auftraggeber die Bewerber schriftlich dazu auffordern kann, ihr Angebot zu erläutern, ohne allerdings irgendeine Änderung des Angebots zu verlangen oder zu akzeptieren. Bei der Ausübung des Ermessens, über das der öffentliche Auftraggeber somit verfügt, hat er die verschiedenen Bewerber gleich und fair zu behandeln, so dass am Ende des Verfahrens zur Auswahl der Angebote und im Hinblick auf das Ergebnis dieses Verfahrens nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Aufforderung zur Erläuterung den oder die Bewerber, an den bzw. die sie gerichtet war, ungerechtfertigt begünstigt oder benachteiligt hätte.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. März 2012 — Europäische Kommission/Königreich Schweden

(Rechtssache C-607/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Pflicht zur Sicherstellung des Betriebs solcher Anlagen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie)

(2012/C 151/14)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und K. Simonsson)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Pflicht zur Sicherstellung des Betriebs dieser Anlagen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und gegebenenfalls durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass sämtliche bestehenden Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b und 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 19.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgericht Mainz — Deutschland) — Interseroh Scrap and Metal Trading GmbH/Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

(Rechtssache C-1/11) ⁽¹⁾

(Umwelt — Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 — Art. 18 Abs. 1 und 4 — Verbringung bestimmter Abfälle — Art. 3 Abs. 2 — Zwingende Informationen — Identität des Abfallerzeugers — Nichtangabe durch den Streckenhändler — Schutz von Geschäftsgeheimnissen)

(2012/C 151/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Interseroh Scrap and Metal Trading GmbH

Beklagte: Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Mainz — Auslegung von Art. 18 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190, S. 1) — Dokument in Anhang VII der Verordnung, das Informationen enthält, die bei der Verbringung bestimmter Abfälle mitgeführt werden müssen — Recht des Zwischenhändlers, in diesem Dokument die Identität der Abfallerzeuger nicht anzugeben, um seine Kundendaten gegenüber dem Käufer zu schützen

Tenor

1. Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 308/2009 der Kommission vom 15. April 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einem Streckenhändler, der eine Verbringung von Abfällen veranlasst, nicht erlaubt, dem Empfänger der Lieferung nicht — wie in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung vorgesehen — die Identität des Abfallerzeugers offenzulegen, auch wenn die Nichtoffenlegung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Streckenhändlers erforderlich wäre.
2. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einen Streckenhändler im Kontext einer unter diese Bestimmung fallenden Abfallverbringung verpflichtet, Feld 6 des Dokuments nach Anhang VII der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung auszufüllen und das Dokument dem Empfänger zu übermitteln, ohne dass der Umfang dieser Verpflichtung durch ein Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann.

(¹) ABL C 95 vom 26.3.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Italien) — Emanuele Ferazzoli u. a./Ministero dell'Interno

(Verbundene Rechtssachen C-164/10 bis C-176/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Emanuele Ferazzoli (C-164/10), Cosima Barberio (C-165/10), Patrizia Banchetti (C-166/10), Andrea Palomba (C-167/10), Michele Fanelli (C-168/10), Sandra Castronovo

(C-169/10), Mirko De Filippo (C-170/10), Andrea Sacripanti (C-171/10), Emiliano Orru' (C-172/10), Fabrizio Cariulo (C-173/10), Paola Tonachella (C-174/10), Pietro Calogero (C-175/10), Danilo Spina (C-176/10)

Beklagter: Ministero dell'Interno

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung der Tätigkeit der Wettannahme nationalen Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten ist, die eine Konzession erhalten haben — Beschränkungen der Eröffnung neuer Wettannahmestellen für Inhaber der neuen Konzessionen — Verlust der Konzessionen im Fall der grenzüberschreitenden Veranstaltung von Spielen, die den als „öffentlich“ geltenden Spielen ähneln — Vereinbarkeit mit den Art. 43 und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Unionsrecht ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstoßes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam beheben haben.
3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABL C 161 vom 19.6.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Roma — Italien) — Strafverfahren gegen Alessandro Sacchi

(Rechtssache C-255/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Roma

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Alessandro Sacchi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Roma — Freizügigkeit — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche

Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Unionsrecht ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstößes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.

3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Verbania — Italien) — Strafverfahren gegen Matteo Minesi

(Rechtssache C-279/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Verbania

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Matteo Minesi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale del Riesame di Verbania — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr— Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Unionsrecht ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstosses entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.
3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABL C 209 vom 31.7.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Prato — Italien) — Strafverfahren gegen Michela Pulignani, Alfonso Picariello, Bianca Cilla, Andrea Moretti, Mauro Bianconi, Patrizio Gori, Emilio Duranti, Concetta Zungrì

(Rechtssache C-413/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Prato

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Michela Pulignani, Alfonso Picariello, Bianca Cilla, Andrea Moretti, Mauro Bianconi, Patrizio Gori, Emilio Duranti, Concetta Zungrì

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Ordinario di Prato — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr— Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.

2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Union ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstoßes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.
3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Raffaele Russo

(Rechtssache C-501/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Raffaele Russo

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Union ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstoßes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.
3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana — Italien) — Ministero dell'Interno, Questura di Caltanissetta/ Massimiliano Rizzo

(Rechtssache C-107/11) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Interno, Questura di Caltanissetta

Beklagter: Massimiliano Rizzo

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.

2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Unionsrecht ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstosses entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.

3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 7.5.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere — Italien) — Strafverfahren gegen Raffaele Arrichiello

(Rechtssache C-368/11) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Raffaele Arrichiello

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr— Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Unionsrecht ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstosses entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.
3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Strafverfahren gegen Vincenzo Veneruso

(Rechtssache C-612/11) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Annahme von Sportwetten — Erfordernis einer Konzession — Folgen einer Verletzung des Unionsrechts bei der Vergabe von Konzessionen — Vergabe von 16 300 zusätzlichen Konzessionen — Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenzgebot — Grundsatz der Rechtssicherheit — Schutz der Inhaber früher erteilter Konzessionen — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen Wettannahmestellen — Zulässigkeit — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot durch eine nationale Regelung — Zulässigkeit)

(2012/C 151/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Vincenzo Veneruso

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr— Tätigkeit der Annahme von Wetten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung und einer ordnungspolizeilichen Konzession bedarf — Schutz der Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen, die aufgrund von Vergabeverfahren erteilt wurden, von denen andere Wirtschaftsteilnehmer desselben Sektors rechtswidrig ausgeschlossen waren — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG (jetzt Art. 49 und 56 AEUV)

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer

gebunden sind, der von einer Ausschreibung unter Verstoß gegen das Union ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstößes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben.

3. Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 des Mustervertrags zwischen der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato und der Person, die die Konzession für Glücksspiele in Bezug auf andere Ereignisse als Pferderennen erteilt wurde, den Entzug nach einer solchen Ausschreibung vergebener Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien), eingereicht am 20. Februar 2012 — Swm Costruzioni 2 SpA, D.I. Mannocchi Luigino/Provincia di Fermo

(Rechtssache C-94/12)

(2012/C 151/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Swm Costruzioni 2 SpA, D.I. Mannocchi Luigino

Beklagte: Provincia di Fermo

Vorlagefrage

Ist Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie 18/2004/EG dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der italienischen nach Art. 49 Abs. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 grundsätzlich entgegensteht, die — mit Ausnahme von Sonderfällen — den Rückgriff auf mehrere Hilfsunternehmen verbietet, indem sie bestimmt: „Der Bieter kann sich bei Bauarbeiten für jede Qualifikationskategorie nur auf ein einziges Hilfsunternehmen stützen. In der Ausschreibung kann der Rückgriff auf mehrere Hilfsunternehmen wegen des Umfangs des ausgeschriebenen Auftrags oder der Besonderheit des Leistungen zugelassen werden“?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien), eingereicht am 24. Februar 2012 — Fastweb SpA/Azienda Sanitaria Locale di Alessandria

(Rechtssache C-100/12)

(2012/C 151/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fastweb SpA

Beklagte: Azienda Sanitaria Locale di Alessandria

Streithelferinnen: Telecom Italia S.p.A., Path-net S.p.A.

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze der Gleichbehandlung der Parteien, der Nichtdiskriminierung und der Wahrung des Wettbewerbs in öffentlichen Vergabeverfahren nach der Richtlinie 1989/665/EWG (¹) in ihrer zuletzt durch die Richtlinie 2007/66/EG (²) geänderten Fassung dem geltenden Recht, wie es durch die Entscheidung Nr. 4/2011 des Plenums des Consiglio di Stato festgeschrieben worden ist, entgegen, wonach die Prüfung der Widerklage, die darauf gerichtet ist, dem Kläger die Klagebefugnis durch Anfechtung seiner Zulassung zum Ausschreibungsverfahren abzusperechen, notwendig der Prüfung der Klage vorausgehen muss und für diese Prüfung präjudizierende Wirkung hat, auch wenn der Kläger ein instrumentales Interesse an der Wiederholung des gesamten Selektionsverfahrens hat und es auf die Zahl der Wettbewerber, die daran teilgenommen haben, nicht ankommt, wobei insbesondere auf den Fall Bezug genommen wird, dass nur zwei Wettbewerber im Ausschreibungsverfahren verblieben sind (die zugleich dem Kläger und dem Widerkläger, der den Zuschlag erhalten hat, entsprechen), von denen jeder den jeweils anderen mit der Begründung auszuschließen sucht, dass dieser mit seinem Angebot nicht die Mindestanforderungen an die Geeignetheit der Angebote erfülle?

(¹) ABl. L 395, S. 33.

(²) ABl. L 335, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Nederlanden/Essent N.V. und Essent Nederland B.V.

(Rechtssache C-105/12)

(2012/C 151/26)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staat der Niederlanden

Beklagte: Essent N.V. und Essent Nederland B.V.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 345 AEUV dahin auszulegen, dass unter „Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten“ auch die Regelung des in dieser Rechtssache in Rede stehenden absoluten Privatisierungsverbots im Sinne der Verordnung Netzbetreiberanteile in Verbindung mit Art. 93 Elektrizitätswet 1998 und Art. 85 Gaswet fällt, wonach Anteile an einem Netzbetreiber ausschließlich innerhalb der staatlichen Sphäre übertragen werden können?
2. Hat, falls Frage I bejaht wird, das zur Folge, dass die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr nicht auf das Konzernverbot und das Verbot von Nebentätigkeiten anzuwenden sind, zumindest dass das Konzernverbot und das Verbot von Nebentätigkeiten nicht an den Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zu prüfen sind?
3. Sind die auch mit der Won (Wet onafhankelijk netbeheer; Gesetz unabhängiger Netzbetrieb) verfolgten Ziele, durch das Unterbinden von Quersubventionierungen im weiten Sinn (darunter dem Austausch strategischer Informationen) Transparenz auf dem Energiemarkt zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, rein wirtschaftliche Interessen oder können sie auch als Interessen nicht-wirtschaftlicher Art in dem Sinne angesehen werden, dass sie unter Umständen als zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Rechtfertigung für eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen können?

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Niederlanden/Eneco Holding NV

(Rechtssache C-106/12)

(2012/C 151/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staat der Niederlanden

Beklagte: Eneco Holding NV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 345 AEUV dahin auszulegen, dass unter „Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten“ auch die Regelung des in dieser Rechtssache in Rede stehenden absoluten Privatisierungsverbots im Sinne der Verordnung Netzbetreiberanteile in Verbindung mit Art. 93 Elektrizitätswet 1998 und Art. 85 Gaswet fällt, wonach Anteile an einem Netzbetreiber ausschließlich innerhalb der staatlichen Sphäre übertragen werden können?
2. Hat, falls Frage I bejaht wird, das zur Folge, dass die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr nicht auf das Konzernverbot anzuwenden sind, zumindest dass das Konzernverbot nicht an den Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zu prüfen ist?
3. Sind die auch mit der Won (Wet onafhankelijk netbeheer; Gesetz unabhängiger Netzbetrieb) verfolgten Ziele, durch das Unterbinden von Quersubventionierungen im weiten Sinn (darunter dem Austausch strategischer Informationen) Transparenz auf dem Energiemarkt zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, rein wirtschaftliche Interessen oder können sie auch als Interessen nicht-wirtschaftlicher Art in dem Sinne angesehen werden, dass sie unter Umständen als zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Rechtfertigung für eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen können?

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. Februar 2012 — Staat der Niederlanden/Delta N.V.

(Rechtssache C-107/12)

(2012/C 151/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staat der Niederlanden

Beklagte: Delta N.V.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 345 AEUV dahin auszulegen, dass unter „Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten“ auch die Regelung des in dieser Rechtssache in Rede stehenden absoluten Privatisierungsverbots im Sinne der Verordnung Netzbetreiberanteile in Verbindung mit Art. 93 Elektrizitätswet 1998 und Art. 85 Gaswet fällt, wonach Anteile an einem Netzbetreiber ausschließlich innerhalb der staatlichen Sphäre übertragen werden können?

2. Hat, falls Frage I bejaht wird, das zur Folge, dass die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr nicht auf das Konzernverbot anzuwenden sind, zumindest dass das Konzernverbot nicht an den Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zu prüfen ist?
3. Sind die auch mit der Wou (Wet onafhankelijk netbeheer; Gesetz unabhängiger Netzbetrieb) verfolgten Ziele, durch das Unterbinden von Quersubventionierungen im weiten Sinn (darunter dem Austausch strategischer Informationen) Transparenz auf dem Energiemarkt zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, rein wirtschaftliche Interessen oder können sie auch als Interessen nicht-wirtschaftlicher Art in dem Sinne angesehen werden, dass sie unter Umständen als zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Rechtfertigung für eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen können?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Vâlcea (Rumänien), eingereicht am 29. Februar 2012 — SC Volksbank România SA/Ionuț-Florin Zglimbea, Liana-Ramona Zglimbea

(Rechtssache C-108/12)

(2012/C 151/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Vâlcea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Volksbank România SA

Beklagte: Ionuț-Florin Zglimbea, Liana-Ramona Zglimbea

Vorlagefrage

Inwieweit kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass die in dieser Vorschrift genannten Begriffe Hauptgegenstand des Vertrags und Preis die Elemente umfassen, die die Gegenleistung darstellen, auf die das Kreditinstitut aufgrund eines Verbraucherkreditvertrags einen Anspruch hat, d. h. den effektiven Jahreszins eines Verbraucherkreditvertrags (wie er in der Richtlinie 2008/48⁽²⁾ über Verbraucherkreditverträge definiert ist), der insbesondere aus dem festen oder variablen Zins, Bankprovisionen und anderen in den Vertrag einbezogenen und darin definierten Kosten besteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Februar 2012 — Ministero per i beni e le attività culturali u. a./Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia u. a.

(Rechtssache C-111/12)

(2012/C 151/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministero per i beni e le attività culturali, Ordine degli Ingegneri della Provincia di Venezia, di Padova, di Treviso, di Vicenza, di Verona e Provincia, di Rovigo und di Belluno

Rechtsmittelgegner: Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia, Consiglio Nazionale degli Ingegneri, Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori, Alessandro Mosconi, Comune di S. Martino Buon Albergo, Ordine degli Architetti Pianificatori Paesaggisti e Conservatori della Provincia di Verona, Istituzione di Ricovero e di Educazione di Venezia, Ordine degli Architetti di Venezia

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 85/434⁽¹⁾, soweit sie (in Art. 10 und 11) übergangsweise zur Ausübung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur Freiberufler aus anderen Mitgliedstaaten zulässt, die die im Einzelnen aufgeführten Befähigungsnachweise vorweisen, dem entgegen, dass in Italien eine Verwaltungspraxis für rechtmäßig gehalten wird, deren Rechtsgrundlage Art. 52 Abs. 2 Teil 1 des r.d. 2537/1925 ist und die bestimmte Arbeiten an Gebäuden von künstlerischem Wert speziell und allein Bewerbern mit dem Befähigungsnachweis des „Architekten“ oder aber Bewerbern vorbehält, die nachweisen, dass sie besondere, für den Bereich der Kulturgüter spezifische Fähigkeiten haben, die diejenigen ergänzen, die gewöhnlicherweise den Zugang zu den Tätigkeiten eröffnen, die zur Architektur im Sinne der Richtlinie zählen?
2. Kann eine solche Praxis insbesondere darin bestehen, auch Freiberufler aus anderen Mitgliedstaaten als Italien, selbst wenn sie einen Befähigungsnachweis vorweisen, der abstrakt geeignet ist, Tätigkeiten auszuüben, die in den Bereich der Architektur fallen, einer besonderen Prüfung ihrer beruflichen Eignung zu unterwerfen (was auch mit italienischen Freiberuflern geschieht, die die Befähigungsprüfung für Architekten ablegen), um ihnen den Zugang zu den in Art. 52 Abs. 2 Teil 1 des Regio decreto Nr. 2357/1925 vorgesehenen beruflichen Tätigkeiten zu ermöglichen?

⁽¹⁾ ABl. L 223, S. 15.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland),
eingereicht am 1. März 2012 — Donal Brady/
Environmental Protection Agency**

(Rechtssache C-113/12)

(2012/C 151/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Donal Brady

Beklagte: The Environmental Protection Agency (EPA)

Vorlagefragen

Ist ein Mitgliedstaat aufgrund des nationalen Rechts berechtigt, bei Fehlen einer eindeutigen Auslegung des Begriffs „Abfall“ für die Zwecke des Unionsrechts einen Erzeuger von Schweinegülle zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass es sich dabei nicht um Abfall handelt, oder ist Abfall unter Bezugnahme auf objektive Kriterien zu bestimmen, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union herangezogen werden:

1. Sofern Abfall unter Bezugnahme auf objektive Kriterien zu bestimmen ist, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union herangezogen werden, welches Maß an Gewissheit der Wiederverwendung ist bei Schweinegülle erforderlich, die vom Inhaber einer Genehmigung gesammelt und gelagert wird oder für mehr als zwölf Monate gelagert werden kann, bevor sie auf Verwender übergeht?
2. Wenn Schweinegülle Abfall darstellt oder bei Anwendung der relevanten Kriterien als Abfall anzusehen ist, ist ein Mitgliedstaat berechtigt, ihrem Erzeuger — der diese Gülle nicht auf seinen eigenen Flächen ausbringt, sondern sie an Dritte zur Verwendung als Dünger auf deren Flächen abgibt — eine persönliche Einstandspflicht für die Einhaltung der Bestimmungen des Unionsrechts über die Kontrolle von Abfällen und/oder Düngemitteln durch diese Dritten aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Schweinegülle durch diese Dritten in Form der Ausbringung auf ihrem Land nicht das Risiko einer erheblichen Umweltverschmutzung mit sich bringt?
3. Ist die genannte Schweinegülle aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾ über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG ⁽²⁾ des Rates geänderten Fassung von der Definition des Begriffs „Abfall“ ausgenommen, weil für sie „bereits andere Rechtsvorschriften gelten“, insbesondere die Richtlinie 91/676/EWG ⁽³⁾ des Rates, wenn Irland zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Richtlinie 91/676/EWG des Rates noch nicht umgesetzt hatte, keine anderen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur

Kontrolle der Ausbringung von Schweinegülle als Düngemittel bestanden und die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates noch nicht erlassen worden war?

-
- (¹) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. 194, S. 39.
 - (²) Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. L 78, S. 32.
 - (³) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos (Spanien), eingereicht am 5. März 2012 —
La Retoucherie de Manuela, S.L./La Retoucherie de Burgos, S.C.**

(Rechtssache C-117/12)

(2012/C 151/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Burgos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: La Retoucherie de Manuela, S.L.

Beklagte: La Retoucherie de Burgos, S.C.

Vorlagefragen

1. Ist der Satzteil „Räumlichkeiten und Grundstücke ..., von denen aus der Käufer während der Vertragsdauer seine Geschäfte betrieben hat“ in Art. 5 Buchst. b der Verordnung Nr. 2790/1999 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er sich auf den Ort oder räumlichen Bereich beschränkt, von denen aus während der Vertragsdauer die Waren verkauft bzw. die Dienstleistungen erbracht wurden, oder kann er sich auf das gesamte Gebiet beziehen, in dem der Käufer während der Vertragsdauer seine Geschäfte betrieben hat?
2. Sollte sich der Gerichtshof für die erste Auslegung entscheiden: Kann in einer Franchisevereinbarung, in der dem Franchisenehmer ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wird, der Satzteil „Räumlichkeiten und Grundstücke“ mit dem Gebiet gleichgesetzt werden, in dem der Franchisenehmer während der Vertragsdauer seine Geschäfte betrieben hat?

-
- (¹) der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 336, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 6. März 2012 — SC Volksbank România SA/Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

(Rechtssache C-123/12)

(2012/C 151/33)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Giurgiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Volksbank România SA

Rechtsmittelgegner: Comisariat Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

Vorlagefragen

1. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates dahin ausgelegt werden, dass die in dieser Vorschrift genannten Begriffe „Hauptgegenstand“ und „Preis“ die Elemente umfassen, die die Gegenleistung darstellen, auf die das Kreditinstitut aufgrund eines Kreditvertrags einen Anspruch hat, d. h. den effektiven Jahreszins bei einem Kreditvertrag, der insbesondere aus dem festen oder variablen Zins, Bankprovisionen und anderen in den Vertrag einbezogenen und darin definierten Kosten besteht?
2. Kann Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates dahin ausgelegt werden, dass es einem Staat, der diese Vorschrift in nationales Recht umgesetzt hat, gestattet ist, in Ausübung richterlicher Gewalt den missbräuchlichen Charakter von Vertragsklauseln im Hinblick auf den Hauptgegenstand des Vertrags und die Angemessenheit des Preises zu prüfen?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plodivdiv (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2012 — AES-3C Maritza East 1 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

(Rechtssache C-124/12)

(2012/C 151/34)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Plodivdiv

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AES-3C Maritza East 1 EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

Vorlagefragen

1. Steht eine Regelung wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, wonach einem Steuerpflichtigen kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf empfangene Beförderungsleistungen, Arbeitskleidung und Schutzausrüstung sowie auf getätigte Ausgaben für Dienstreisen zuzuerkennen ist, weil diese Gegenstände und Dienstleistungen natürlichen Personen, und zwar zu Gunsten des Steuerpflichtigen tätigen Arbeitnehmern, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, mit den Art. 168 Buchst. a und 176 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ im Einklang, wenn man folgende Umstände berücksichtigt:

- Der Steuerpflichtige hat keine Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern abgeschlossen, sondern setzt sie aufgrund eines die „Bereitstellung von Personal“ betreffenden Vertragsverhältnisses mit einem anderen Steuerpflichtigen ein, der Arbeitgeber der Beschäftigten ist;
- die empfangenen Beförderungsleistungen werden für die Beförderung der Arbeitnehmer von einzelnen Sammelstellen in verschiedenen Orten zur Arbeitsstätte und zurück verwendet, und für die Arbeitnehmer gibt es keinen organisierten öffentlichen Transport zur und um die Arbeitsstätte;
- Die Zurverfügungstellung von Arbeitskleidung und Schutzausrüstung wird vom Arbeitsgesetzbuch und vom Gesetz über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz verlangt;
- in Bezug auf die Beförderungsleistungen, die Arbeitskleidung, die Schutzausrüstung und die Ausgaben für Dienstreisen wäre der Abzug der Mehrwertsteuer unumstritten, wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen vom Arbeitgeber der Beschäftigten zur Verfügung gestellt und erbracht gewesen wären. Im vorliegenden Fall jedoch erfolgte der jeweilige Erwerb durch einen Steuerpflichtigen, der zwar nicht Arbeitgeber ist, aber aufgrund eines Vertrags über die Bereitstellung von Personal den Nutzen aus der Arbeit zieht und die mit ihr verbundenen Kosten trägt?

2. Ermächtigt Art. 176 der Richtlinie 2006/112 einen Mitgliedstaat, mit seinem Beitritt zur Europäischen Union eine beschränkende Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug wie die nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, nämlich dass „die Gegenstände oder Dienstleistungen für unentgeltliche Umsätze ... bestimmt sind“, einzuführen, wenn das bis zum Tag des Beitritts in Kraft gewesene Gesetz eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich vorgesehen hatte?

3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird, folgt daraus, dass empfangene Gegenstände und Dienstleistungen für „unentgeltliche Umsätze“ bestimmt sind, wenn sie für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit gekauft wurden, doch für ihre Verwendung aufgrund ihrer Natur notwendig ist, dass sie den im Unternehmen des Steuerpflichtigen tätigen Arbeitnehmern überlassen werden?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto (Portugal), eingereicht am 8. März 2012 — Sindicato dos Bancários do Norte u. a./BPN — Banco Português de Negócios, SA

(Rechtssache C-128/12)

(2012/C 151/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal do Trabalho do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sindicato dos Bancários do Norte, Sindicato dos Bancários do Centro, Sindicato dos Bancários do Sul e Ilhas, Luís Miguel Rodrigues Teixeira de Melo

Beklagte: BPN — Banco Português de Negócios, SA

Vorlagefragen

1. Ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, aus dem das Diskriminierungsverbot abgeleitet wird, dahin auszulegen, dass er für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors gilt?
2. Verstößt die staatlich vorgeschriebene Herabsetzung von Gehältern durch das zitierte Haushaltsgesetz für das Jahr 2011, die ausschließlich auf Arbeitnehmer Anwendung findet, die im staatlichen Sektor oder im öffentlichen Unternehmenssektor tätig sind, gegen das Verbot von Diskriminierungen, da sie eine Diskriminierung aus Gründen der öffentlich-rechtlich Natur der Arbeitsbeziehung mit sich bringt?
3. Ist das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (¹) niedergelegte Recht auf würdige Arbeitsbedingungen dahin auszulegen, dass es verboten ist, ohne Zustimmung des Arbeitnehmers die Vergütung herabzusetzen, wenn der Vertrag nicht geändert wird?
4. Ist das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf würdige Arbeitsbedingungen dahin auszulegen, dass es das Recht auf eine

angemessene Vergütung beinhaltet, die den Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert? (**Or. 20**)

5. Verstößt die Herabsetzung der Vergütung, wenn sie nicht die einzige zur Sanierung der öffentlichen Haushalte in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen und finanziellen Krise des Landes mögliche, erforderliche und grundlegende Maßnahme darstellt, gegen das in Art. 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte Recht, da sie den Lebensstandard sowie die finanziellen Verpflichtungen, die die Arbeitnehmer und ihre Familien vor der Herabsetzung der Vergütung eingegangen sind, gefährdet?
6. Verstößt die Herabsetzung der Vergütung, die der portugiesische Staat auf diese Weise vorgeschrieben hat, soweit sie weder vorgesehen noch für die Arbeitnehmer vorhersehbar war, gegen das Recht auf würdige Arbeitsbedingungen?

(¹) ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. März 2012 — Consiglio Nazionale dei Geologi/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

(Rechtssache C-136/12)

(2012/C 151/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Consiglio Nazionale dei Geologi

Rechtsmittelgegnerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Vorlagefragen

- I. 1. Stehen der Anwendung von Art. 267 Abs. 3 AEUV im Zusammenhang mit der Verpflichtung des letztinstanzlichen Gerichts, eine von einer Prozesspartei gestellte Frage nach Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, innerstaatliche Verfahrensvorschriften entgegen, die ein System prozessualer Hinderungsgründe wie z. B. Rechtsmittelfristen, Bestimmtheit der Klagegründe, Verbot der Antragsänderung während des Verfahrens sowie das Verbot der richterlichen Änderung von Anträgen einer Partei vorsehen?

2. Steht der Anwendung von Art. 267 Abs. 3 AEUV im Zusammenhang mit der Verpflichtung des letztinstanzlichen Gerichts, eine von einer Prozesspartei gestellte Frage nach Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Befugnis des innerstaatlichen Gerichts zur Anwendung eines Filters im Hinblick auf die Erheblichkeit der Frage und die Beurteilung des Grads an Klarheit der Gemeinschaftsnorm entgegen?
 3. Steht Art. 267 Abs. 3 AEUV, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er dem innerstaatlichen letztinstanzlichen Gericht die unbedingte Verpflichtung, eine von einer Prozesspartei gestellte Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, auferlegt, im Einklang mit dem auch im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer?
 4. Stellt unter diesen faktischen und rechtlichen Umständen die Nichteinhaltung von Art. 267 Abs. 3 AEUV einen „offenkundigen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht“ durch das innerstaatliche Gericht dar und kann dieser Begriff im Fall einer speziellen Klage gegen den Staat gemäß dem Gesetz Nr. 117 vom 13. April 1988 wegen „Ersatz in Ausübung richterlicher Funktionen verursachter Schäden und Haftung der Richter“ und einer allgemeinen Klage gegen den Staat wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht eine andere Bedeutung und Tragweite haben?
- II. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union der These des „groben Filters“ ... folgen sollte, die einer Anwendung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften über die Bestimmtheit von Klagegründen entgegensteht, muss ihm das Vorabentscheidungsersuchen in genau dem Wortlaut vorgelegt werden, in dem es der Rechtsmittelführer (im Ausgangsverfahren) formuliert hat und der (im Folgenden) wiedergegeben wird.
1. „... wird der Europäische Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 101 des Vertrags (früher Art. 81) in Bezug auf die nachstehend aufgeführten für diesen Sachverhalt einschlägigen gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften zur Regelung des Berufs des Geologen sowie der institutionellen Aufgaben und Arbeitsweise des Consiglio Nazionale dei Geologi zwecks Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den europäischen wettbewerbsrechtlichen Rechtsvorschriften (besagtem Art. 101) und ihrer Rechtmäßigkeit im Hinblick auf diese ersucht. ...“

Art. 9 des Gesetzes 112/1963, insbesondere Buchst. g dieses Artikels: „Der Consiglio Nazionale dell'Ordine nimmt, neben den ihm durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, die folgenden Aufgaben wahr: a) Er ist für die Einhaltung des Standesrechts sowie aller sonstigen, den Beruf betreffenden Bestimmungen zuständig; b) er ist für die Führung des Verzeichnisses und des Sonderverzeichnisses zuständig und nimmt die Eintragungen und Löschungen vor; c) er wacht über den

Schutz der Berufsbezeichnung und trifft Maßnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Berufsausübung; d) er erlässt disziplinarische Maßnahmen; e) auf Antrag setzt er die Honorare fest; f) er verwaltet die im Eigentum des Ordine Nazionale stehenden Vermögensgegenstände und erstellt jährlich einen Haushaltsplan und eine Jahresabschlussrechnung; g) er setzt innerhalb der Grenzen der zur Deckung der für die Funktionsfähigkeit des Ordine Nazionale unbedingt notwendigen Ausgaben durch Beschluss, den der Justizminister genehmigen muss, den von den in das Verzeichnis oder in das Sonderverzeichnis Eingetragenen zu zahlenden Jahresbeitrag sowie die Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis oder das Sonderverzeichnis, die Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen sowie die Gebühr für die Erstellung von Gutachten zur Festsetzung der Honorare fest.“

Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes 616/1966: „Gegen einen in das Berufsverzeichnis oder in das Sonderverzeichnis Eingetragenen, der sich in einer Weise verhält, die gegen die Würde und das Ansehen des Berufs verstößt, kann je nach Schwere des Falles eine der folgenden disziplinarischen Strafen verhängt werden: 1) Abmahnung; 2) Untersagung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr; 3) Löschung.“

Art. 17 des Gesetzes 616/1966: „Die Sätze für die Honorare und Vergütungen und die Kriterien für die Erstattung von Auslagen werden mit Dekret des Ministers für Justiz und Gnadenwesen (AdR: heute Justizminister) in Abstimmung mit dem Minister für Industrie und Handel (AdR: heute Minister für produktive Tätigkeiten) auf Vorschlag des Consiglio Nazionale dei Geologi festgesetzt.“

Art. 6 („berufliche Leistung“) des Nuovo Codice Deontologico vom 19. Dezember 2006 (Beschluss Nr. 142/2006) in der Fassung des Beschlusses Nr. 65 vom 24. März 2010: „Die Effizienz und Zweckmäßigkeit der Leistung werden im Wesentlichen bestimmt durch: technische Komplexität; Umfang der übernommenen Verantwortung; Originalität des Auftrags; Vorhandensein bereits bestehender technischer Lösungen, die für den vorliegenden Fall in Frage kommen können; Bedeutung der technischen Elemente, die zu beurteilen sind; Umfang der Koordination der technischen Elemente; Originalität der Lösung; Zeit- und Arbeitsaufwand; Möglichkeit der Interaktion mit dem Auftraggeber und an der Leistung Beteiligten, auch Unternehmern; Wert des Werkes.“

Art. 7 („Ansehen des Berufs“) des Nuovo Codice Deontologico vom 19. Dezember 2006 (Beschluss Nr. 143/2006), in der Fassung des Beschlusses Nr. 65 vom 24. März 2010: „Das Ansehen des Berufsangehörigen ergibt sich im Wesentlichen aus Folgendem: der Korrektheit und Vollständigkeit der beruflichen Leistung; der Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung; der Verfügbarkeit einer effizienten professionellen technischen Ausstattung; der Verfügbarkeit und schnellen

Einsetzbarkeit der neuesten Instrumente; einer effizienten Büroorganisation sowie einem professionellen Team; der Gewährleistung einer raschen Durchführung der Maßnahmen; der Verfügbarkeit von Mitteln und Strukturen zur laufenden Weiterbildung, auch der Mitarbeiter und des angestellten Personals; der Fähigkeit zur raschen und effizienten Kommunikation mit dem Auftraggeber und mit privaten und öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie mit der Öffentlichkeit im Allgemeinen.“

Art. 17 („Maßstab für die Gebühren“) des Nuovo Codice Deontologico vom 19. Dezember 2006 (Beschluss Nr. 143/2006) in der Fassung des Beschlusses Nr. 65 vom 24. März 2010: „Der Geologe hat sich bei der Festsetzung der Vergütung für seine beruflichen Leistungen an die Bestimmungen des in das Gesetz 248/2006 umgewandelten Gesetzesdekrets 233/2006, den Grundsatz der Angemessenheit gemäß Art. 2233 Abs. 2 des Codice Civile und darüber hinaus die Gesamtheit der in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Regelungen zu halten. Die durch das Ministerialdekret vom 18. November 1971 genehmigte Gebührenordnung in seiner aktuellen Fassung sowie die durch Ministerialdekret vom 4. April 2001 genehmigte Gebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Arbeiten in dem für die Geologen anwendbaren Teil stellen einen rechtmäßigen und objektiven fach- und berufsbezogenen Maßstab für die Beurteilung, Ermittlung und Festsetzung der Vergütungen zwischen den Parteien dar.“ Zu diesem Punkt möge der angerufene Europäische Gerichtshof insbesondere feststellen, ob es gegen Art. 101 des Vertrags verstößt, dass als in allen Teilen verbindliche Gesetzesregelung das Gesetzesdekret 223/2006 mit seinem numerisch-chronologischen System, dem einzigen historischen und rechtmäßigen System sowohl auf innerstaatlicher als auch gemeinschaftlicher Ebene, das die Verständlichkeit und Verbindlichkeit der rechtlichen Regelung gewiss nicht berührt, angegeben wurde.

Art. 18 („Bemessung des Honorars“) des Nuovo Codice Deontologico vom 19. Dezember 2006 (Beschluss Nr. 143/2006) in der Fassung des Beschlusses Nr. 65 vom 24. März 2010: „Der Geologe, der eine berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Formen — als Einzelner, als Gesellschafter oder Teilhaber — ausübt, muss im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Qualität der Leistungen das eigene Honorar stets nach Maßgabe der Bedeutung und der Schwierigkeit des Auftrags, des beruflichen Ansehens, der erforderlichen technischen Kenntnisse und des erforderlichen Arbeitsaufwands bemessen.“ Der ONG wacht unter Berücksichtigung der Grundsätze des Wettbewerbs innerhalb dieser Berufsgruppe über die Einhaltung dieser Kriterien.

Art. 19 („Öffentliche Ausschreibungen“) des Nuovo Codice Deontologico vom 19. Dezember 2006 (Beschluss Nr. 143/2006) in der Fassung des Beschlusses Nr. 65 vom 24. März 2010: „Der Geologe muss bei öffentlichen Ausschreibungen, bei denen die öffentliche Hand als Vergütungsmaßstab nicht die Gebührenordnung zugrunde legt, sein Angebot jedenfalls nach Maßgabe der Bedeutung und der Schwierigkeit des Auftrags,

des beruflichen Ansehens, der erforderlichen technischen Kenntnisse und des erforderlichen Arbeitsaufwands bemessen.“

In Bezug auf:

die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zur Erleichterung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder besagt in ihrem sechsten Erwägungsgrund, dass die — AdR in dieser Verordnung enthaltenen — Bestimmungen die Anwendung — auf einzelstaatlicher Ebene — der Rechts- und/oder Standesvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs nicht präjudizieren;

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen besagt in ihrer 43. Begründungserwägung: „Diese Richtlinie betrifft auch freie Berufe soweit sie reglementiert sind, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen. Die Ausübung der Berufe unterliegt möglicherweise in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt.“

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, auch bekannt als Dienstleistungsrichtlinie, besagt in ihrem 115. Erwägungsgrund: „Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene sollen dazu dienen, Mindestverhaltensnormen festzulegen, und sie ergänzen die rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten. Sie hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht strengere rechtliche Maßnahmen zu erlassen, oder die nationalen Berufsverbände, einen stärkeren Schutz in ihren nationalen Verhaltenskodizes vorzusehen“.

Der angerufene Europäische Gerichtshof möge sich schließlich dazu äußern, ob die in rechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die berufsständische Organisation getroffene Unterscheidung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit sowie zwischen „Wettbewerb im freiberuflichen Bereich“ und „Wettbewerb im gewerblichen Bereich“ mit Art. 101 AEUV vereinbar ist.

2. „a) Verboten Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift bei der Festsetzung der Vergütung für eine berufliche Leistung eine Bezugnahme auf die Kriterien der Würde und des Ansehens des Berufs, im vorliegenden Fall des Geologen, und/oder stehen sie einer solchen Bezugnahme entgegen?

- b) Führt die Bezugnahme auf die Kriterien der Würde und des Ansehens des Berufs zu Beschränkungen des Wettbewerbs innerhalb der Berufsgruppe im Sinne von Art. 101 AEUV oder einer anderen europäischen Rechtsvorschrift?
- c) Ergibt sich aus Art. 101 AEUV oder einer anderen europäischen Rechtsvorschrift, dass die Anforderungen hinsichtlich Würde und Ansehen als Kriterien der Vergütung des Berufsangehörigen in Verbindung mit den Tarifen, deren Mindesthöhe ausdrücklich für abänderbar erklärt worden ist — aufgrund des ausdrücklichen förmlichen Verweises in Art. 17 des Nuovo Codice Deontologico dei Geologi auf eine gesetzliche Regelung (das in das Gesetz 248/2006 umgewandelte Gesetzesdekret Nr. 223/2006), die eine solche Abänderung ausdrücklich gestattet —, einen Anreiz zu wettbewerbsbeschränkendem Verhalten darstellt?
- d) Untersagen Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift die Bezugnahme auf die Gebührenordnung — die im Fall der Geologen durch eine staatliche Maßnahme, das Dekret des Justizministers in Abstimmung mit dem Minister für produktive Tätigkeiten geregelt ist und von deren Mindesttarifen, wie bereits dargelegt, aufgrund des ausdrücklichen und förmlichen Verweises in Art. 17 des Nuovo Codice Deontologico auf das Gesetzesdekret Nr. 223/2006 abgewichen werden kann — als einfacher fach- und berufsbezogener Maßstab für die Ermittlung der Vergütungen?
- e) Untersagen Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift eine Verbindung zwischen der Bedeutung der Leistungen, den Anforderungen hinsichtlich Würde und Ansehen des Berufs, wie sie auch in Art. 6 und 7 des Nuovo Codice Deontologico festgelegt sind, und der Vergütung in einer Berufsgruppe gemäß Art. 2233 Abs. 2 des Codice Civile, wonach die ‚Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Arbeit und des Ansehens des Berufs stehen muss‘.
- f) Ist also gemäß Art. 101 AEUV eine Bezugnahme auf Art. 2233 Abs. 2 des Codice Civile zulässig und führt nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen?
- g) Sehen Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift im Rahmen des Wettbewerbsrechts die rechtliche Gleichstellung eines Berufsverbands, der, wie im Fall der Geologen, durch spezielle staatliche Vorschriften geregelt wird, die auf das Erreichen institutioneller Ziele ausgerichtet sind, mit Absprachen und Zusammenschlüssen von Unternehmen, die wettbewerbsbeschränkende Absprachen darstellen, vor?
- h) Lassen Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift eine Gleichstellung des gesetzlich vorgeschriebenen, zur Erreichung der institutionellen Aufgaben und Ziele vorgesehenen Verbandsbeitrags mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen mittels wettbewerbswidriger Handlungen von Unternehmenszusammenschlüssen und dem daraus resultierenden wirtschaftlichen Gewinn zu?
- i) Rechtfertigen Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift im vorliegenden Fall die Verhängung einer Sanktion?
- j) Gestatten Art. 101 AEUV oder eine andere europäische Rechtsvorschrift die obligatorische Erhebung einer gesetzlich vorgesehenen Berufsverbandsabgabe, wobei dieser Beitrag mit Gewinnen und Einnahmen aus wettbewerbsbeschränkenden wirtschaftlich-kommerziellen Absprachen gleichgestellt wird?
- ...“.
- III. 1. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Fragen nach der Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV dahingehend beantworten sollte, dass die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften sich nicht auswirken und dem innerstaatlichen Gericht eine „Unterstützungspflicht“ obliegt, und er die vom Rechtsmittelführer gestellte Vorlagefrage als ein unklares Ersuchen der Partei ansehen sollte, stellt sich folgende Vorlagefrage: Stehen das Wettbewerbs- und Berufsrecht der Gemeinschaft, insbesondere die vom Rechtsmittelführer in seiner Frage angeführten Gemeinschaftsvorschriften dem Erlass von berufsständischen Verhaltenskodizes entgegen, die die Vergütungshöhe nach Maßgabe von Würde und Ansehen des Berufs sowie der Qualität und Quantität der erbrachten Arbeiten festlegen, mit der Folge, dass Vergütungen unterhalb der Mindesttarife (die daher wettbewerbsfähig sind) disziplinarrechtlich wegen Verstoßes gegen die Standesregeln geahndet werden könnten;
2. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Fragen nach der Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV dahingehend beantworten sollte, dass die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften sich nicht auswirken und dem innerstaatlichen Gericht eine „Unterstützungspflicht“ obliegt, und er die vom Rechtsmittelführer gestellte Vorlagefrage als ein unklares Ersuchen der Partei ansehen sollte, stellt sich folgende Vorlagefrage: Können das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft, insbesondere das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen, dahingehend ausgelegt werden, dass Standesregeln, die durch Berufsverbände festgelegt wurden, wettbewerbsbeschränkende Absprachen darstellen können, wenn diese Regeln dadurch, dass sie als Maßstab für die Höhe der Vergütung des Berufsangehörigen auf die Würde und das Ansehen des Berufs sowie auf die Qualität und Quantität der erbrachten Arbeit abstellen, wie nicht abänderbare Mindesttarife wirken und deshalb aufgrund dieser Unabänderbarkeit auch eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten;

3. hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Fragen nach der Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV dahingehend beantworten sollte, dass die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften sich nicht auswirken und dem innerstaatlichen Gericht eine „Unterstützungspflicht“ obliegt, und er die vom Rechtsmittelführer gestellte Vorlagefrage als ein unklares Ersuchen der Partei ansehen sollte, stellt sich die folgende Vorlagefrage: Lassen in Fällen, in denen das innerstaatliche Recht Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs enthält, die strenger sind als die gemeinschaftsrechtlichen, indem es insbesondere vorsieht, dass die Mindesttarife der Gebührenordnungen abgeändert werden können, während das Gemeinschaftsrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Unabänderbarkeit der Mindesttarife vorsieht, und in denen die Regelung eines Berufsverbands, die verbindliche Mindesttarife vorschreibt, nach innerstaatlichem Recht — im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht — folglich eine wettbewerbsbeschränkende Absprache darstellt, das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und insbesondere die Gemeinschaftsregelung über wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht zu, ein solches Verhalten nach innerstaatlichem Recht und nicht auch nach Gemeinschaftsrecht als wettbewerbsbeschränkende Absprache zu ahnden, sofern die innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs strenger sind als die gemeinschaftsrechtlichen.

Klage, eingereicht am 14. März 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-137/12)

(2012/C 151/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Cujó, I. Rogalski und R. Vidal Puig)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2011/853/EU des Rates vom 29. November 2011 über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme des angefochtenen Beschlusses sei. Der Beschluss hätte ihrer Ansicht nach auf Art. 207 Abs. 4 AEUV gestützt werden sollen, wonach der Rat zum Abschluss internationaler

Abkommen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, wie sie in Art. 207 Abs. 1 AEUV definiert werde, berechtigt sei. Das vorliegende Übereinkommen sei nicht auf ein „besseres Funktionieren des Binnenmarkts“ gerichtet, sondern sein Hauptziel bestehe darin, die Erbringung zugangskontrollierter Dienste zwischen der Union und anderen europäischen Ländern zu „erleichtern“ und zu „fördern“. Das Übereinkommen habe eine unmittelbare und sofortige Wirkung auf die Erbringung von zugangskontrollierten Diensten sowie auf den Handel mit illegalen Vorrichtungen und auf solche Vorrichtungen betreffende Dienstleistungen. Folglich falle das Übereinkommen in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Ihren zweiten Klagegrund stützt die Klägerin auf eine Verletzung der ausschließlichen Außenkompetenz der Union (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 2 AEUV), da der Rat davon ausgegangen sei, dass der Abschluss des Übereinkommens nicht in die ausschließliche Kompetenz der Union falle, obwohl das Übereinkommen Teil der gemeinsamen Handelspolitik sei oder jedenfalls der Abschluss des Abkommens gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könne.

⁽¹⁾ ABl. L 336, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. März 2012 — Rusedespred OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

(Rechtssache C-138/12)

(2012/C 151/38)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rusedespred OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

Vorlagefragen

1. Ist eine steuerpflichtige Person nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität innerhalb der festgelegten Verjährungsfrist berechtigt, die Erstattung von fälschlich in Rechnung gestellter und nicht geschuldeter Mehrwertsteuer zu verlangen, wenn nach dem nationalen Recht der Umsatz, für den sie die Steuer berechnet hat, steuerbefreit ist, die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist und die im nationalen Gesetz vorgesehene Regelung der Berichtigung von Rechnungen nicht anwendbar ist?

2. Stehen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Grundsätze der Neutralität, der Effektivität und der Gleichbehandlung einer auf eine nationale Bestimmung zur Umsetzung von Art. 203 der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ gestützten Weigerung einer für Einnahmen zuständigen Stelle entgegen, einer steuerpflichtigen Person die von ihr in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer zu erstatten, wenn diese Steuer, weil es sich um einen steuerbefreiten Umsatz handelt, nicht geschuldet wird, jedoch fälschlich in Rechnung gestellt, berechnet und gezahlt wurde, sofern bereits dem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger mit einem bestandskräftigen Steuerprüfungsbescheid das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf denselben Umsatz mit der Begründung versagt wurde, dass der Lieferer oder Dienstleistende die Steuer unrechtmäßig berechnet habe?
3. Kann sich die steuerpflichtige Person unmittelbar auf die das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beherrschenden Grundsätze, konkret auf die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Effektivität, berufen, um einer nationalen Regelung oder deren Anwendung durch die Steuerbehörden oder die Gerichte, durch die die genannten Grundsätze verletzt werden, bzw. einem die genannten Grundsätze verletzenden Fehlen einer nationalen Regelung entgegenzutreten?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 21. März 2012 — Hristomir Marinov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ gr. Varna

(Rechtssache C-142/12)

(2012/C 151/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hristomir Marinov

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 18 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass er auch Sachverhalte umfasst, in denen die Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit auf die aufgrund einer Streichung aus dem Register genommene Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer in Rechnung stellt und abzieht, zurückzuführen ist?

2. Stehen die Art. 74 und 80 der Richtlinie 2006/112 in Widerspruch mit einer nationalen Bestimmung, die in den Fällen einer Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit vorsieht, dass die Steuerbemessungsgrundlage für den Umsatz der Normalwert der zum Datum der Streichung aus dem Register vorhandenen Vermögenswerte ist?
3. Hat Art. 74 der Richtlinie 2006/112 unmittelbare Wirkung?
4. Sind die Dauer des Zeitraums vom Datum der Anschaffung der Vermögenswerte bis zum Datum der Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Abwertungen, die nach der Anschaffung der Vermögenswerte eingetreten sind, von Bedeutung bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nach Art. 74 der Richtlinie 2006/112?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hovrätten för Nedre Norrland (Schweden), eingereicht am 26. März 2012 — ÖFAB, Östergötlands Fastigheter AB/Frank Koot und Evergreen Investments B.V.

(Rechtssache C-147/12)

(2012/C 151/40)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Hovrätten för Nedre Norrland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ÖFAB, Östergötlands Fastigheter AB

Beklagte: 1. Frank Koot

2. Evergreen Investments B.V.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 5 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ so auszulegen, dass sie eine allumfassende Ausnahme von der Hauptregel des Art. 2 bei Schadensersatzklagen darstellen?
2. Ist der Begriff der „unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder der Ansprüche aus einer solchen Handlung“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung so auszulegen, dass diese Bestimmung im Fall der Klage eines Gläubigers gegen ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft anwendbar ist, wenn die Klage die Haftung des Vorstandsmitglieds für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Gegenstand hat, weil dieses Vorstandsmitglied keine formellen Maßnahmen getroffen hat, um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu kontrollieren, und statt dessen den Betrieb weiter geführt hat und die Gesellschaft sich dadurch noch weiter verschuldet hat?

3. Ist der Begriff der „unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder der Ansprüche aus einer solchen Handlung“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung so auszulegen, dass die Bestimmung im Fall der Klage eines Gläubigers gegen einen Gesellschafter einer Gesellschaft anwendbar ist, wenn die Klage die Haftung des Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Gegenstand hat, weil der Gesellschafter den Betrieb weiter führt, obwohl die Gesellschaft unterkapitalisiert und zur Einleitung des Liquidationsverfahrens verpflichtet ist?
4. Ist der Begriff der „unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder der Ansprüche aus einer solchen Handlung“ in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung so auszulegen, dass er den Fall einer Klage eines Gläubigers gegen einen Gesellschafter der Gesellschaft erfasst, der sich verpflichtet hat, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen?
5. Sollte Frage Nr. 3 bejaht werden: Ist ein eventueller Schaden in den Niederlanden oder in Schweden eingetreten, wenn das Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat und die Verstöße gegen die Pflichten des Vorstands eine schwedische Gesellschaft betreffen?
6. Sollten die Fragen Nr. 4 und Nr. 5 bejaht werden: Ist ein eventueller Schaden in den Niederlanden oder in Schweden

eingetreten, wenn der Gesellschafter seinen Wohnsitz in den Niederlanden und die Gesellschaft eine schwedische Gesellschaft ist?

7. Falls Art. 5 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 der Verordnung in einer der oben beschriebenen Situationen anwendbar ist: Ist es für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen von Bedeutung, dass eine Forderung vom ursprünglichen Forderungsinhaber auf einen anderen übertragen worden ist?

(¹) ABl. L 12, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Annex Customs BVBA/Belgische Staat, KBC Bank NV

(Rechtssache C-163/11) (¹)

(2012/C 151/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011.

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 22. März 2012 — Viasat Broadcasting UK/Kommission

(Rechtssache T-114/09) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Rückzahlung der Beihilfe — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)

(2012/C 151/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Viasat Broadcasting UK Ltd (West Drayton, Middlesex, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmberg und M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Khan und B. Martenczuken, sodann B. Stromsky und L. Flynn)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Bering Liisberg, sodann C. Vang, im Beistand der Rechtsanwälte P. Biering und K. Lundgaard Hansen) und TV2/Danmark A/S (Odense C, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 4224 endg. der Kommission vom 4. August 2008 in der Sache N 287/2008 betreffend eine Rettungsbeihilfe für die TV2 Danmark A/S

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Viasat Broadcasting UK Ltd, die Europäische Kommission, das Königreich Dänemark und die TV2 Danmark A/S tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Beschluss des Gerichts vom 19. März 2012 — Associazione „Giulemanidallajuve“/Kommission

(Rechtssache T-273/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zurückweisung der Beschwerde — Berechtigtes Interesse — Gemeinschaftsinteresse — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)

(2012/C 151/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Associazione „Giulemanidallajuve“ (Cerignola, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Misson, G. Ernes und A. Pel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und V. Di Bucci im Beistand von Rechtsanwalt J. Derenne)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Fédération internationale de football association (FIFA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Barav und D. Reymond)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 3916 der Kommission vom 12. Mai 2009 nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission, mit der die Beschwerde der Klägerin betreffend Verstöße der Federazione italiana giuoco calcio, des Comitato olimpico nazionale italiano, der Union of European Football Associations und der Fédération internationale de football association gegen die Art. 81 und 82 EG im Zusammenhang mit Sanktionen, die gegen die Juventus Football Club SpA in Turin (Italien) verhängt wurden wegen mangelnden Rechtsschutz- und Gemeinschaftsinteresses zurückgewiesen wird (Sache COMP/39.464 — Supporters Juventus Turin/FIGC-CONI-UEFA-FIFA)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Associazione „Giulemanidallajuve“ trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Fédération internationale de football association (FIFA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — Connefroy u. a./Kommission

(Rechtssache T-327/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 151/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Connefroy (Le Rozel, Frankreich), Jean-Guy Gueguen (Carantec, Frankreich) und die EARL de Cavagnan (Grézet-Cavagnan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Galvez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/402/EG der Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans de campagne) im Obst- und Gemüsektor (ABl. L 127, S. 11)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Philippe Connefroy, Jean-Guy Gueguen und die EARL de Cavagnan tragen neben ihren eigenen Kosten die von der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2012 — Cañas/Kommission

(Rechtssache T-508/09) (¹)

(Wettbewerb — Anti-Doping-Regelung — Entscheidung, mit der eine Beschwerde zurückgewiesen wird — Einstellung der Berufstätigkeit — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)

(2012/C 151/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Guillermo Cañas (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Laboulfie und C. Aguet, dann Rechtsanwalt Y. Bonnard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von Rechtsanwalt J. Derenne)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Internationale Antidoping-Agentur (Lausanne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Berrisch, D. Cooper, Solicitor, und N. Chesaites, Barrister) und ATP Tour, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. van de Walle de Ghelcke und J. Marchandise)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 7809 der Kommission vom 12. Oktober 2009 in der Sache COMP/39.471, mit der aufgrund fehlenden Gemeinschaftsinteresses eine Beschwerde wegen einer Zuwiderhandlung der Internationalen Anti-Doping-Agentur, der ATP Tour, Inc. und der Internationalen Schiedsgerichtskammer für Sportfragen (CIAS), gegen die Art. 81 EG und 82 EG zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Guillermo Cañas trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Internationale Antidoping-Agentur und die ATP Tour, Inc. tragen ihre eigenen Kosten.
4. Der Streithelferantrag der European Elite Athletes Association ist erledigt.

(¹) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 29. März 2012 — Asociación Española de Banca/Kommission

(Rechtssache T-236/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulung, die die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglicht — Entscheidung, mit der die Beihilferegulung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und nicht die Rückforderung der Beihilfen angeordnet wird — Verband — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 151/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación Española de Banca (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, M. Muñoz de Juan und R. Calvo Salinero)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Art. 1 Abs. 1 und, hilfsweise, des Art. 4 der Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 7, S. 48)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Asociación Española de Banca trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — European Goldfields/Kommission

(Rechtssache T-261/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Subvention der griechischen Behörden zugunsten des Bergbauunternehmens Ellinikos Chrysos, die in der Veräußerung der Cassandra-Minen zu einem unter dem tatsächlichen Marktwert liegenden Preis und in der Steuerbefreiung dieses Umsatzes besteht — Entscheidung, mit der die Beihilfe für unrechtmäßig erklärt und ihre Rückforderung zuzüglich Zinsen angeordnet wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2012/C 151/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Goldfields Ltd (Whitehorse, Yukon, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova und P. Skouris)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/452/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 über die Staatliche Beihilfe C 48/08 (ex NN 61/08), die Griechenland Ellinikos Chrysos SA gewährt hat (ABl. L 193, S. 27)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die European Goldfields Ltd trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Über den Streithilfeartrag von Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomixanias Chrysou ist nicht zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 23.7.2011.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2012 — Ecologistas en Acción/Kommission

(Rechtssache T-341/11) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Stillschweigende Verweigerung des Zugangs — Rechtsschutzinteresse — Ausdrückliche Entscheidung, die nach Klageerhebung ergeht — Erledigung)

(2012/C 151/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ecologistas en Acción-CODA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Doreste Hernández)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Martínez del Peral und P. Costa de Oliveira)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, abogado del Estado, im Beistand von Rechtsanwalt J. M. Rodríguez Cárcomo, dann S. Centeno Huerta, abogado del Estado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des impliziten Beschlusses der Kommission, den Antrag der Klägerin auf Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Genehmigung für das Bauvorhaben eines Hafens in Granadilla (Teneriffa, Spanien), die von den spanischen Behörden gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) der Kommission vorgelegt wurden, abzulehnen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Ecologistas en Acción-CODA.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-97/12)

(2012/C 151/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rami Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-98/12)

(2012/C 151/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ehab Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-433/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 14.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Syriatel Mobile Telecom/Rat

(Rechtssache T-99/12)

(2012/C 151/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend, von denen die ersten drei im Wesentlichen mit den in den Rechtssachen T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, und T-433/11, Makhlouf/Rat ⁽²⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

Der vierte Klagegrund ist auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gestützt, der zu einer Verfälschung des Wettbewerbs sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch in Syrien sowie zwischen diesen beiden Hoheitsgebieten führt.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 290, S. 14.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Almashreq Investment/Rat

(Rechtssache T-100/12)

(2012/C 151/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Almashreq Investment Co. (Joint-Stock Holding Company) (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in den Rechtssachen T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, und T-433/11, Makhlouf/Rat ⁽²⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 290, S. 14.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Cham/Rat

(Rechtssache T-101/12)

(2012/C 151/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Cham Holding Co. SA (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in den Rechtssachen T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, und T-433/11, Makhlouf/Rat ⁽²⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 290, S. 14.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2012 — Sorouh/Rat

(Rechtssache T-102/12)

(2012/C 151/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sorouh Joint Stock Company (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— infolgedessen den Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 sowie die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 und deren nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in den Rechtssachen T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, und T-433/11, Makhlouf/Rat ⁽²⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 290, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 290, S. 14.

Klage, eingereicht am 24. Februar 2012 — T&L Sugars und Sidul Açúcares/Kommission

(Rechtssache T-103/12)

(2012/C 151/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: T&L Sugars Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Sidul Açúcares, Unipessoal L^{da} (Santa Iria de Azóia, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV erhobene Nichtigkeitsklage und/oder die Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV gegen die Verordnung Nr. 1240/2011, die Verordnung Nr. 1308/2011, die Verordnung Nr. 1239/2011, die Verordnung Nr. 1281/2011, die Verordnung Nr. 1316/2011, die Verordnung Nr. 1384/2011, die Verordnung Nr. 27/2012 und die Verordnung Nr. 57/2012 für zulässig und begründet zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1240/2011 der Kommission vom 30. November 2011 mit Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt von Nichtquotenzucker und Nichtquotenisoglucose mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2011/12 (ABl. L 318, S. 9) für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1308/2011 der Kommission vom 14. Dezember 2011 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten, zur Ablehnung weiterer Anträge und zum Abschluss des Zeitraums für die Einreichung der Anträge für die verfügbaren Mengen Zucker, die im Wirtschaftsjahr 2011/12 mit verringerter Überschussabgabe auf dem Markt der Europäischen Union verkauft werden sollen (ABl. L 332, S. 8), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2011/12 für Einfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 zu einem ermäßigten Zollsatz (ABl. L 318, S. 4) für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1281/2011 der Kommission vom 8. Dezember 2011 über den Mindestzollsatz, der für die erste Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 327, S. 60), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1316/2011 der Kommission vom 15. Dezember 2011 über den Mindestzollsatz, der für die zweite Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 334, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1384/2011 der Kommission vom 22. Dezember 2011 über den Mindestzollsatz, der für die dritte Teilausschreibung im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 343, S. 33), für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 27/2012 der Kommission vom 12. Januar 2012 über den Mindestzollsatz für Zucker, der für die vierte Teilausschreibung im Rahmen des

mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens festzusetzen ist (ABl. L 9, S. 12), für nichtig zu erklären und

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 57/2012 der Kommission vom 23. Januar 2012 zur Aussetzung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 eröffneten Ausschreibungsverfahrens (ABl. L 19, S. 12) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 186 Buchst. a und Art. 187 der Verordnung Nr. 1234/2007 (!) für zulässig und begründet zu erklären und sowohl diese Bestimmungen für rechtswidrig als auch die angefochtenen Verordnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf diesen Bestimmungen beruhen, für nichtig zu erklären;
- die durch die Kommission vertretene EU zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den die Klägerinnen aufgrund der von der Kommission begangenen Verletzung ihrer Rechtspflichten erlitten haben, und als Schadensersatz für die von den Klägerinnen während des Zeitraums vom 1. April 2011 bis zum 29. Januar 2012 erlittenen Schäden einen Betrag von 87 399 257 Euro zuzüglich der den Klägerinnen nach diesem Zeitpunkt entstehenden weiteren Verluste festzusetzen oder einen anderen Betrag, der die von den Klägerinnen gemäß deren Vorbringen im weiteren Verlauf des Verfahrens erlittenen oder ihnen noch entstehenden Schäden widerspiegelt, insbesondere unter angemessener Berücksichtigung zukünftigen Schadens;
- Zinsen in Höhe des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandten Satzes zuzüglich zwei Prozentpunkten oder in Höhe eines anderen angemessenen, vom Gericht bestimmten Satzes festzusetzen, die auf die Hauptforderung vom Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bis zu ihrer tatsächlichen Zahlung zu leisten sind;
- die Kommission zur Zahlung aller durch dieses Verfahren entstehenden Kosten und Auslagen zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da die angefochtenen Maßnahmen Betreiber von Rohrzuckerraffinerien zugunsten von Zuckerverarbeitungsbetrieben benachteiligten;
2. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1234/2007 und Fehlen einer angemessenen Rechtsgrundlage, denn die Beklagte sei nicht zur Erhöhung von Quoten befugt und sei verpflichtet, hohe, abschreckende Zölle auf den Absatz von Nichtquotenzucker zu erheben, und sie habe auch weder den Auftrag noch die Befugnis, derartige, in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nie in Betracht gezogene Maßnahmen zu erlassen;

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Verordnung Nr. 1239/2011 und ihre Durchführungsverordnungen ein System begründeten, in dem Zölle nicht vorhersehbar seien und nicht durch Anwendung dauerhafter, objektiver Kriterien festgesetzt würden, sondern von der individuellen Zahlungsbereitschaft bestimmt seien, ohne dass ein tatsächlicher Zusammenhang mit den tatsächlich importierten Produkten bestehe;
4. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Beklagte ohne Schwierigkeiten weniger einschneidende Maßnahmen hätte erlassen können, die nicht ausschließlich importierende Raffineriebetreiber benachteiligten;
5. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Beklagte das berechtigte Vertrauen der Klägerinnen auf eine abgewogene, angemessene und diskriminierungsfreie Behandlung missachtet habe;
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Sorgfalt, der Achtsamkeit und der guten Verwaltung, da die Beklagte zunächst trotz wiederholter Warnungen vor Marktstörungen überhaupt nicht tätig geworden sei und dann Maßnahmen ergriffen habe, die zur Bewältigung der Störungen offensichtlich ungeeignet gewesen seien, und dadurch das vom Rat geschaffene Gleichgewicht zwischen einheimischen Erzeugern und importierenden Raffineriebetreibern gestört habe.

Ihren Antrag auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung Nr. 57/2012 stützen die Klägerinnen nur auf den ersten, den vierten und den sechsten Klagegrund.

Hilfsweise berufen sich die Klägerinnen auf die oben genannten Klagegründe gegen die Verordnung Nr. 1239/2011 und die Verordnung Nr. 1308/2011 im Wege einer Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV. Für den Fall, dass der Gerichtshof diese Nichtigkeitsgründe zurückweist, erheben die Beklagten eine Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV gegen Art. 186 Buchst. a und Art. 187 der Verordnung Nr. 1234/2007, auf denen die angefochtenen Verordnungen beruhen, und beantragen die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen der Verordnung Nr. 1234/2007 sowie der angefochtenen Verordnungen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABL L 299, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 30. März 2012 — Atlantean/Kommission

(Rechtssache T-125/08) ⁽¹⁾

(2012/C 151/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 116 vom 9.5.2008.

Beschluss des Gerichts vom 27. März 2012 — Atlantean/Kommission

(Rechtssache T-368/08) ⁽¹⁾

(2012/C 151/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 22.11.2008.

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2012 — PhysioNova/OHMI — Flex Equipos de Descanso (FLEX)

(Rechtssache T-501/09) ⁽¹⁾

(2012/C 151/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 37 vom 13.2.2010.

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2012 — X Technology Swiss/OHMI — Brawn (X Undergear)

(Rechtssache T-581/10) ⁽¹⁾

(2012/C 151/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 63 vom 26.2.2011.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-227/11

(Amtsblatt der Europäischen Union C 126 vom 28. April 2012)

(2012/C 151/60)

Der Wortlaut der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-227/11, DHL Danzas Air & Ocean, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Haarlem — Niederlande) — DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane West, kantoor Hoofddorp Saturnusstraat

(Rechtssache C-227/11) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Netzwerkanalysatoren — Einreihung — Rechtliche Bedeutung eines Tarifavis der Weltzollorganisation)

(2012/C 126/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane West, kantoor Hoofddorp Saturnusstraat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Haarlem — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 129/2005 der Kommission vom 20. Januar 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 955/98 (ABl. L 25, S. 37) — Netzwerkanalysatoren

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Netzwerkanalysatoren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, je nach dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr, in die Unterposition 9030 40 90 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung Nr. 1810/2004 oder in die Unterposition 9030 40 00 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung Nr. 1719/2005 eingereiht werden können, sofern diese Geräte selbst zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen bestimmt sind, was das nationale Gericht zu prüfen hat. Andernfalls sind diese Geräte, je nach dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr, in die Unterposition 9031 80 39 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung Nr. 1810/2004 oder in die Unterposition 9031 80 38 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung Nr. 1719/2005 einzureihen.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE